

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 51 (1989)
Heft: 13

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sicherheitsnormen in der Schweiz und in der EG

Anwendung des Maschinenschutzgesetzes, STEG

Werner Bühler SVLT, Mitglied der EKTEG *

Die Sicherheit der Benutzer von Maschinen und Geräten kann sehr stark von der Konstruktion dieser Maschinen abhängen. Verantwortungsbewusste Konstrukteure haben dies erkannt und tragen dieser Tatsache von selbst oder unter dem Druck der Konkurrenz und des Gesetzgebers Rechnung. Andere jedoch kümmerte es nicht, wenn Personen durch solche Mängel geschädigt, verletzt oder sogar getötet wurden.

Die rasche Entwicklung der Technik und die damit verbundenen Unfallgefahren führten im In- und Ausland zur Schaffung von Fachstellen, die sich um die Unfallverhütung im Berufs- und Privatbereich kümmern und die Beurteilung der Maschinen auf die Erfüllung der elementaren Sicherheitsanforderungen übernehmen können.

Weil vorerst die gesetzlichen Grundlagen fehlten, war es oft schwierig, gewisse Konstrukteure und Hersteller von der Notwendigkeit sicherheitstechnischer Massnahmen zu überzeugen. Inzwischen sind sie, insbesondere im Zusammenhang mit Gesetzesrevisionen, geschaffen worden, um die Benutzer von Maschinen und Geräten vor Schaden zu schützen. Solche gesetzliche Grundlagen bieten zum Beispiel das Strassenverkehrsgesetz, das Unfallversicherungsgesetz und natürlich das zu diesem speziellen Zweck erlassene Gesetz über technische Einrichtungen und Geräte (STEG).

Parallel zur Entwicklung technischer Konstruktionsnormen durch die Industrie, wurden durch die erwähnten Fachstellen sogenannte Sicherheitsrichtlinien geschaffen; mangels gesetzlicher Grundlagen vorerst nur als Empfehlungen. Im Laufe der Zeit konnten jedoch zunehmend zweckmässige, sicherheitstechnische Massnahmen zum Nutzen der Hersteller und der Verbraucher genormt und aufgrund gesetzlicher Erlasse durchgesetzt werden.

Dabei kann es sich auch um Normen für die Prüfung von Sicherheitsvorrichtungen, wie z.B. die Sicherheitsbügel, Rahmen oder Kabinen auf Traktoren handeln.

Internationale Koordination

Für die Entstehung, die Verbreitung und die Anwendung einer technischen oder einer Sicherheitsnorm sind folgende Gremien zuständig:

In der Schweiz: Die Schweizerische Normenvereinigung, SNV,

Zürich, die SUVA, Luzern sowie das Eidg. Departement des Innern, EDI, Bern

In Deutschland: Die Deutsche Normenvereinigung, DIN und branchenbezogene Organisationen.

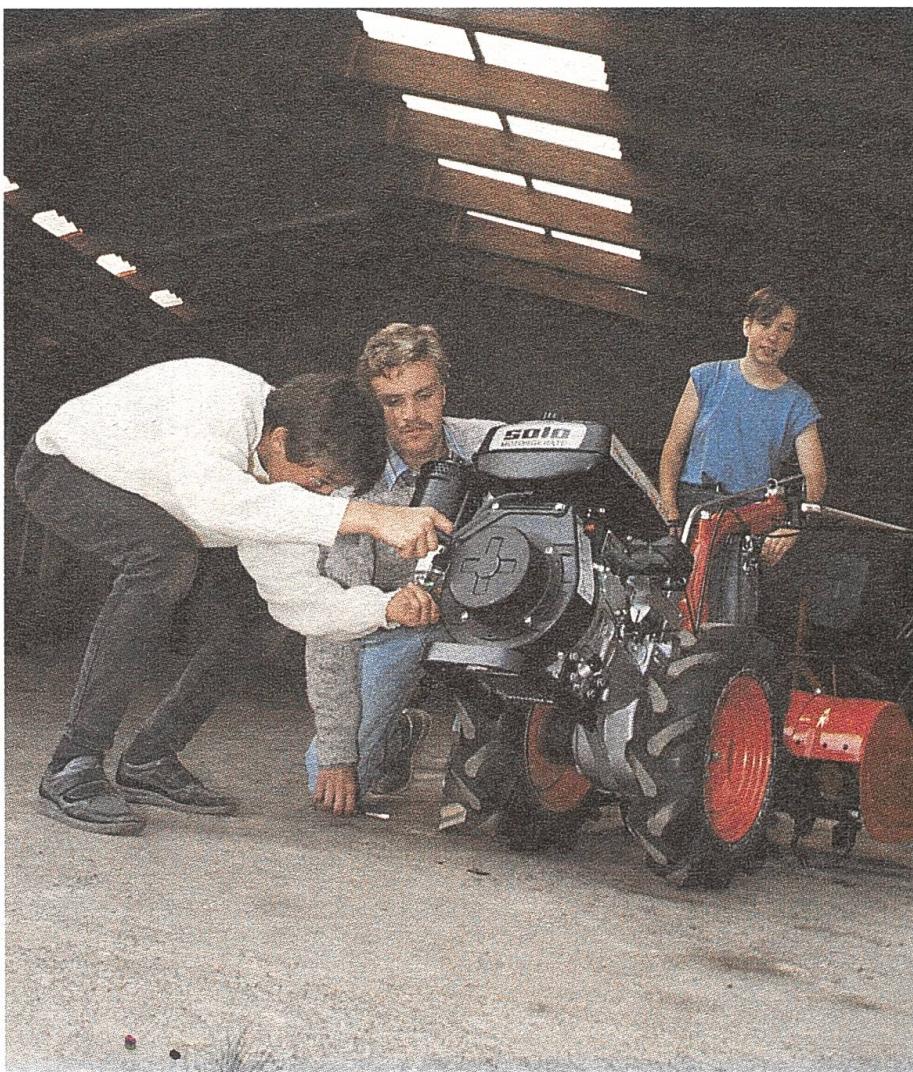
In Europa: Die Europäische Normenvereinigung, CEN

Weltweit: Die internationale Normenvereinigung, ISO

Die Idee oder der Vorschlag zu einer Norm kann sowohl von der Industrie, von Anwendern, von Fachstellen oder vom Gesetzgeber eines Landes kommen. Sie geht dann den Weg über die nationalen Normenkomitees zu den internationalen Gremien. Auf diesem Weg wird der Vorschlag durch die in den Normausschüssen sitzenden Vertreter verschiedener Fachstellen, Organisationen und Verbänden der angeschlossenen Länder begutachtet und zur Annahme oder Ablehnung empfohlen. Schwergewichtig sind in diesen Gremien unter anderen auch die ECE (Economic Commission of Europe, eine Unterorganisation der UNO), und die OECD (Organisation für Wirtschaftszusammenarbeit und Entwicklung) zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der angeschlossenen Länder.

In der Schweiz ist es die Technische Kommission 26 der Schweiz. Normenvereinigung (SNV), die sich mit der Normierung im Bereich der Landmaschi-

*EKTEG = Eidg. Kommission für technische Einrichtungen und Geräte



Eingehaltene Sicherheitsnormen reduzieren das Gefahrenpotential für den Anwender.

nen befasst. In dieser Kommission vertritt die BUL die Interessen der Unfallverhütung und der SVLT diejenigen der Anwender. Die Importeure werden darin durch den schweizerischen Landmaschinenverband, die Hersteller durch den Verband schweizerischer Maschinenindustrieller vertreten. Die Delegierten der Landesnormenvereinigungen treffen sich in der CEN zur Beurteilung der Vorschläge aus europäischer Sicht und in der ISO, um sie auf internationaler Ebene auf ihre Tauglichkeit zu prüfen und sie allenfalls in Kraft zu setzen.

Im Hinblick auf EG 92 wurde anfangs dieses Jahres in der CEN eine spezielle technische Kommission, die CEN-TC 144 «Land- und forstwirtschaftliche Maschinen-Sicherheit» mit 7 Arbeitsgruppen konstituiert. Sie betreuen folgende Gebiete:

- WG 1 Allgemeine Anforderungen
- WG 2 Traktoren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- WG 3 Mobile Maschinen und Anhänger
- WG 4 Tragbare und handgeführte Maschinen
- WG 5 Stationäre Maschinen

WG 6 Forstwirtschaftliche Maschinen

WG 7 Maschinen für den Gartenbau

Bis ein Gegenstand normiert werden kann, dauert es meistens mehrere Jahre. Ist eine Norm dann nach langer Zeit endlich anerkannt, ist deren Anwendung solange freiwillig, als sie nicht durch gesetzliche Verordnungen verbindlich erklärt wird.

Durch die beabsichtigte Einführung des EG-Binnenmarktes und durch den Willen der EG-Kommission zur Harmonisierung wird die europäische Normenarbeit aufgewertet. Die nationalen Mitgliedskomitees sind verpflichtet, verabschiedete CEN-Normen in das nationale Normenwerk zu übernehmen. Überdies hat die EG-Kommission das Recht, der CEN Mandate zur Erarbeitung bestimmter Normen z. B. Sicherheitsnormen zur Konkretisierung von EG-Richtlinien zu erteilen. Der damit anvisierte Zweck ist der Abbau von Handelshemmnissen in Europa.

Auch wenn heute noch niemand genau weiß, welche Auswirkungen EG 92 für unsere Landwirtschaft und nachgelagerten Branchen hat, ist es klar, dass in Zukunft Sicherheitsregeln von den EG-Ländern gegenseitig anerkannt werden müssen. Ob sich die Schweiz im Bereich der Sicherheitsnormung dannzumal weitere Alleingänge leisten kann, ist fraglich. Jedenfalls würde das eine nicht zu rechtfertigende Versteuerung der Landmaschinen bewirken.

Schweizer «Maschinen-schutzgesetz»

Das Gesetz über die Sicherheit technischer Einrichtungen und

Geräte (STEG), auch «Maschinenschutzgesetz» genannt, wurde im Jahre 1976 in Kraft gesetzt. Es verpflichtet Hersteller und Importeure, nur technische Einrichtungen und Geräte in Verkehr zu bringen, deren Betriebssicherheit garantiert werden kann. Das Gesetz erfasst nicht nur «grossen» Maschinen, sondern z. B. auch technisches Spielzeug. Das STEG ist jedoch nicht anwendbar, wenn ein anderes Gesetz, wie z. B. das Strassenverkehrsgesetz, den gleichen Zweck erfüllt.

Das Gesetz sieht die Anwendung von Sicherheitsnormen in den verschiedenen Bereichen vor. Unter diesem Gesichtspunkt genügen technische Einrichtungen und Geräte den Sicherheitsanforderungen:

- wenn die Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz,
- allfällige einschlägige Verordnungen des EDI eingehalten oder
- Normen privater Organisationen berücksichtigt werden, die vom EDI genehmigt worden sind.

Für Produkte, die in grosser Zahl in Verkehr gebracht werden, kann ein Prüfzeichen geschaffen oder ein bestehendes übernommen werden. Diese Prüfzeichen bestätigen, dass das Produkt den Anforderungen des STEG entspricht. Von deutschen Maschinen ist das Prüfzeichen «GS» = geprüfte Sicherheit bestens bekannt.

Die Anwendung des STEG beruht weitgehend auf dem Konzept der Korrektur und nicht auf jenem der Prävention. Die Vollzugsorgane haben also erst einzuschreiten, wenn anlässlich einer Routinekontrolle, aufgrund einer Unfallmeldung oder durch andere Informationsquellen bekannt wird, dass eine technische Einrichtung

oder ein Gerät den Sicherheitsanforderungen nicht entspricht. Die Vollzugsorgane können Prüfungen selber vornehmen, oder sofern sie dazu nicht in der Lage sind, Fachorganisationen damit beauftragen. Sie sind nicht verpflichtet vorbeugende Kontrollen durchzuführen, können aber bei der Feststellung von Mängeln den Hersteller oder Importeur des beanstandeten Produkts verpflichten, die nötigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Weitergehende oder sogar zwingende Massnahmen kann jedoch nur das EDI verfügen.

Vollzug des STEG

Als Vollzugsorgane des STEG gelten hauptsächlich die kantonalen Arbeitsinspektorate, wenn es sich um betriebliche Einrichtungen handelt, die Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) für ausserbetriebliche Belange und die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) für den Fachbereich Landwirtschaft. Die Koordination wird durch die Eidg. Kommission für technische Einrichtungen und Geräte (EKTEG) gewährleistet. Diese Kommission gibt z. B. ein umfassendes Sicherheitsregister heraus, das über die zur Zeit anwendbaren Sicherheitsregeln Auskunft gibt.

Wie bereits erwähnt, hängt die Effizienz des STEG sehr stark von den Meldungen von Sicherheitsmängeln aus der Praxis ab. Es ist unbedingt wünschenswert und hat mit Denunziation nichts zu tun, wenn die BUL über festgestellte Mängel im Bereich der Landwirtschaft orientiert wird, damit von dieser Stelle die nötigen Massnahmen angeordnet werden können. Es ist nicht in Ordnung, wenn im harten Konkur-

renzkampf derjenige Händler einen finanziellen Vorteil erringt, der sich um die Sicherheit der Benutzer keine Sorgen macht.

Der Grundsatz des STEG in Artikel 3 ist auch für die Beurteilung der im landwirtschaftlichen Bereich eingesetzten Maschinen und Geräte richtungweisend: «Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und so beschaffen sein, dass bei einer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.»

